



Die Scharia –

Islamisches Recht und islamische Glaubensregeln im Spannungsverhältnis zu den Grundrechten in Deutschland

Vortrag von Diether Heesemann

am 7. Dezember 2005

vor dem Arbeitskreis „Migration und Interkulturelle Arbeit“
im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main

Dipl. Soz. Diether Heesemann war bis 2003 Beauftragter für Interkulturelle Bildungsarbeit im Zentrum Ökumene der EKHN. Mit dem Thema Scharia befasste er sich bei der Beratung im Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer sowie in den Jahren 2004 und 2005 in Seminaren an der Universität Frankfurt bei Professor Köktaş und Dr. Çınar.

Inhaltsverzeichnis

1. Assoziationen zum Reizwort Scharia und die Intention des Vortrags	3
2. Was ist die Scharia?	4
3. Summarischer Überblick über den heutigen Geltungsbereich der Scharia im weiten Sinne	
a. Geltung der Scharia in muslimischen Gesellschaften	6
b. Die Menschenrechtslage in muslimischen Gesellschaften	7
4. Die Scharia und der demokratische Rechtsstaat Deutschland – Das Selbstverständnis der Muslime und ihrer Organisationen am Beispiel der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)	8
5. Die Bedeutung der Scharia im weiten Sinne für unsere Rechtsordnung, Rechtsprechung und Rechtsberatung	
a. Grundlagen, Formen und Grenzen der Koexistenz von Rechtsordnungen / Rechtekollision	9
b. Beispiele	10
c. Gestaltungsspielräume	13
6. Buchhinweise	14

1. Assoziationen zum Reizwort Scharia und die Intention dieses Vortrages

- a) Woran denken wir beim Stichwort Scharia? Vermutlich an ein drakonisches Strafrecht, an den sog. Heiligen Krieg, an die Fatwa gegen Salman Rushdie oder an Stichworte wie Zwangsheirat und Ehrenmorde. Vielleicht auch an Medienberichte aus Staaten und Gesellschaften, die muslimische Bevölkerungsmehrheiten haben, undemokratisch regiert werden, sich zum Teil als islamische Staaten bezeichnen und eine Interpretationshoheit darüber beanspruchen, was islamisch bzw. unislamisch ist.

Kurz: Das Wort Scharia löst bei den meisten von uns Ablehnung oder gar Angst aus. Es bestärkt unsere Skepsis gegenüber allem, was wir als islamisch erachten.

- b) Geschürt wird dieses Unbehagen sicherlich auch durch Schlagzeilen in der Presse, wie sie beispielsweise im Jahr 2002 in der Frankfurter Rundschau erschienen und mich dazu bewogen, mich näher mit dem Thema zu beschäftigen.

Der eine Titel lautete: „Scharia sickert durch Hintertür von Standesämtern in deutsches Recht ein“ (FR vom 17.6.02).

Die zweite Schlagzeile: „In Deutschland wenden wir jeden Tag die Scharia an“ (FR vom 6.3.2002). Beide Titel klingen zunächst befremdlich. Man mag denken, hier schreibe eine Zeitung wieder etwas Sensationelles, aber in der Sache doch wohl Falsches. Wir werden jedoch im weiteren Verlauf des Vortrages sehen, dass beide Titel und die folgenden Artikel der Frankfurter Rundschau gar nicht „reißerisch“ und sachlich unzutreffend waren.

Gerade weil das Thema Scharia so negativ besetzt ist, erscheint es mir nötig, mit diesem Vortrag zunächst einige grundlegende Informationen zum Thema zu vermitteln. Mir liegt daran, dass wir differenzieren zwischen den Inhalten des Islam und seinen Wurzeln einerseits und Erscheinungsformen des Islam bzw. dem Verhalten einzelner Muslime oder einzelner muslimischer Gruppen andererseits. Es geht darum zu prüfen, was eigentlich islamisch ist und was eher als Ausdruck von Volksreligion oder Tradition oder als Erscheinungsform des Patriarchats zu werten ist. Analog sollten wir uns vergegenwärtigen, dass wir auch als Christen großen Wert darauf legen zu unterscheiden, was biblische Inhalte, was christliche Grundlagen unseres Glaubens sind und was eher als Ausdruck einer Instrumentalisierung des Christentums durch Personen, Gruppen oder Staaten bzw. als kulturspezifische Eigenart zu betrachten ist. Bekannte Beispiele dafür, dass diese Unterscheidung uns als Christen wichtig sein sollte, sind etwa der Jugoslawien- Krieg („Orthodoxe“ und „Katholiken“ gegen „Muslime“) oder der Bürgerkrieg in Nordirland oder das Verhalten mancher US-Fundamentalisten bis hin zu Präsident Bush. Salopp gesprochen: ebenso wie beim Christentum sollten wir auch beim Islam nicht Äpfel mit Birnen vergleichen.

Schließlich will ich noch eine Abgrenzung meines Themas vornehmen. Ich werde in diesem Vortrag im wesentlichen über den sunnitischen (und nur am Rande über den schiitischen) Islam sprechen, nicht jedoch über die Ahmadiyya und Baha'i und auch nicht über die Aleviten, für die die Scharia gar nicht verbindlich ist.

2. Was ist die Scharia?

- a) Der Koran (Sure 5, Vers 48) spricht von der Scharia als dem Weg, der für jeden Muslim bestimmt ist. Experten wie der Erlanger Islamwissenschaftler und Jurist Mathias Rohe sprechen von der Scharia als einer Leitlinie für Theologie und Rechtsfindung. Linguistisch bedeutet das arabische Wort Scharia „der Weg zur Tränke“ oder „der klare Weg“, in ähnlicher Form wird das Wort mehrmals im Koran verwandt. Von einem Rechtsbegriff oder gar einem Rechtssystem ist noch nicht die Rede.
- b) Der Koran umfasst ca. 6200 Verse. Nur 500 bis 600 von ihnen haben einen normativen Charakter, es geht dabei überwiegend um kultische Vorschriften (für das Gebet, das Fasten, die Pilgerfahrt usw.). Nur etwa 80 der 6200 Verse behandeln rechtliche Normen im engeren Sinne, z.B. strafrechtliche Normen, Fragen des Erbrechts oder andere familienrechtliche Fragen. Ein Vergleich mit dem Alten Testament bzw. der jüdischen Thora zeigt, dass der Koran in viel geringerem Umfang Rechtsnormen enthält als die fundamentalen Schriften des Judentums und des Christentums. Die relativ wenigen Rechtsnormen, die der Koran enthält, stammen fast alle aus der Zeit, als der Prophet Mohammed in Medina lebte und die dortige Gemeinschaft leitete, also aus den Jahren 622 bis 632 n. Chr. Da sich der Islam nach dem Tode Mohammeds im Jahre 632 unter seinen Nachfolgern, den Kalifen, sehr rasch ausbreitete, entstand ein schnell wachsender Regelungsbedarf für das immer größer werdende Gemeinwesen. Der Ruf nach rechtlichen Regelungen wurde noch verstärkt durch bald einsetzende Streitfragen über die richtige Weitergabe der Offenbarung und Lehre Mohammeds, durch die Spaltung des Islams in Sunniten und Schiiten bereits wenige Jahrzehnte nach seiner Entstehung sowie durch Fragen, wie der Umgang mit Angehörigen anderer Religionen, vor allem der anderen Buchreligionen (Judentum und Christentum), geregelt werden sollte.

So entwickelte sich aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Scharia als „dem Weg zur Tränke“ nach und nach in der Periode vom 7. bis zum 11. Jahrhundert ein juristischer terminus technicus, der nun als Oberbegriff für das gesamte islamische Werte-, Normen- und Rechtssystem dient, also für die Gesamtheit der Gebote und Verbote für alle Bereiche muslimischen Lebens.

- c) Die Scharia regelt nun umfassend die Beziehungen zwischen Gott (Allah) und dem Menschen, die Beziehungen von Mensch zu Mensch, die Beziehungen des einzelnen Menschen zur Gemeinschaft, die Beziehungen verschiedener Gemeinschaften untereinander sowie die Beziehungen des Menschen zu seiner Umwelt.

Materiell-rechtlich umfasst dieser weite Schariabegriff sieben Bereiche:

- den gottesdienstlichen Bereich
- die „5 Säulen“ des Islam: Gebet, Fasten, Pilgerfahrt, Pflichtabgabe, Glaubensbekenntnis
- das Familienrecht (dort vor allem die Stellung der Frau als „gleichwertige“ Partnerin des Mannes) und weitere Teile des Zivilrechts
- das Recht der sog. Schutzbefohlenen (Juden und Christen), das Strafrecht (die Scharia im engeren Sinne) und das Prozessrecht (als Teile des Öffentlichen Rechts)

- das Handelsrecht (z.B. das Zinsverbot)
 - die Grundsätze der Staatsführung (Rechtsfindung, Rechtsprechung, Exekutive)
 - das Kriege recht und Ansätze eines Internationalen Vertragsrechts („Haus des Friedens“, „Haus des Krieges“, „Haus des Vertrages“).
- d) Die wichtigsten Rechtsquellen für die Scharia sind der Koran, die Sunna bzw. die Hadithen (die zuverlässig überlieferten Aussprüche des Propheten), das Konsensprinzip (die Übereinstimmung der wichtigsten Rechtsgelehrten in einer bestimmten Frage), der Analogieschluss, das Gewohnheitsrecht, das eigene Urteil (Iğtihad). Im Laufe des 7. bis 9. Jahrhunderts bildeten sich Rechtsschulen heraus. Die wichtigsten, vor allem vier sunnitische (neben schiitischen) Rechtsschulen üben bis heute einen großen Einfluss auf das muslimische Recht aus. Sie haben – vor allem regionale – Schwerpunkte, erkennen sich aber im wesentlichen gegenseitig an.
Da Koran und Sunna relativ wenige Rechtsregeln vorgeben, entwickelte sich in der muslimischen Welt im wesentlichen ein Richterrecht. Es gab relativ wenige allgemein verbindliche Gesetze, dafür aber eine ungeheuer umfangreiche rechtliche Kasuistik.
- e) Da der Prophet Mohammed sowohl religiöser als auch politischer Führer des Gemeinwesens von Medina gewesen ist, wird manchmal – auch in der muslimischen Welt – davon gesprochen, dass es im Islam keine Trennung zwischen Staat und Religion gäbe. Tatsächlich standen aber Recht und Religion von Anfang an unter den Kalifen wie auch später unter den osmanischen Sultanen in einer gewissen Spannung zueinander. Es existierte vielfach eine klare Unterscheidung und Trennung zwischen dem Staat / der politischen Führung (Kalif/Sultan) und der religiösen Führung (Imam, Ulama, Obermufti) bzw. zwischen dem Recht einerseits (Kadi) und der Moral und Religion andererseits (Mufti).

In manchen Bereichen fand eine „Säkularisierung“ des Scharia-Rechtes statt. Pragmatische, z. T. sehr humane Interpretationen der zum Teil drakonischen Strafrechtsnormen setzten sich durch. Ein Beispiel dafür ist etwa, dass Ehebruch nur bestraft werden konnte, wenn 4 Zeugen beigebracht wurden, so dass es faktisch nur sehr selten zu einer Steinigung wegen Ehebruchs kam. Auch der Blutrache wurden Grenzen gezogen, indem das „Blutgeld“ eingeführt wurde und Vergebung gewährt werden konnte.

Die Strafandrohung der Handamputation wegen Diebstahls wurde als volkswirtschaftlich nachteilig und deshalb nicht praktikabel beurteilt. Deshalb wurde Diebstahl in vielen Fällen mit harmloseren Strafen geahndet.

Die Polygamie wurde in der Praxis dadurch erschwert, dass das Gleichbehandlungsgebot aller Frauen eines Mannes sehr stark gemacht wurde.

Der Gedanke der Toleranz gegenüber Christen und Juden und den Angehörigen einiger anderer Religionen war in der muslimischen Welt des Mittelalters meistens sehr viel ausgeprägter als der Gedanke der Toleranz im sog. christlichen Europa gegenüber Juden und konfessionsverschiedenen Christen.

Andererseits bewirkte das auch in vielen muslimischen Gesellschaften vorherrschende Patriarchat, dass die gesellschaftliche Stellung der Frau - etwa

im Bildungswesen, in öffentlichen Ämtern oder im Handel - erheblich schwächer wurde, als sie in der Frühzeit des Islam, zur Zeit des Propheten Mohammed, der Überlieferung nach gewesen zu sein scheint. Nicht nur muslimische Feministinnen betonen, dass es in der Entstehungsphase des Islam Imaminnen, Richterinnen und Kauffrauen gegeben hat.

Wichtig ist ebenfalls, dass die rasante Ausbreitung des Islam zwischen Westafrika und Indonesien dazu geführt hat, dass die Araber selbst bald zur Minderheit innerhalb der muslimischen Welt wurden. Regionale und kulturelle Unterschiede wurden immer relevanter für das islamische Recht und sind neben den zentralen islamischen Normen unübersehbar.

Die Spätphase des Osmanischen Reiches (19. Jahrhundert) ist dadurch gekennzeichnet, dass das Richterrecht zunehmend kanonisiert wurde, dass es zu einer gesetzlichen Kodifizierung des Rechtes kam und dass dabei zunehmend westeuropäisches Recht in das osmanische Rechtssystem übernommen wurde, eine Entwicklung, die nicht erst mit Atatürk in der modernen Türkei einsetzte. Eine analoge Entwicklung ist in den arabischen Teilen des Osmanischen Reiches durch die Eroberung durch europäische Kolonialmächte im 19. Jahrhundert zu beobachten: auch dort kommt es vielfach zu einer Implantation europäischen Rechts. Viele Muslime - und nicht nur Islamisten - sprechen bis heute von Kolonialrecht und Siegerrecht.

3. Summarischer Überblick über den heutigen Geltungsbereich der Scharia im weiten Sinne

a) Geltung der Scharia in muslimischen Gesellschaften

- **Saudi-Arabien:** Hier hat die hanbalitische Rechtsschule, seit dem 18. Jahrhundert in Verbindung mit der Lehre und der Herrschaft der Wahabiten, zu einer besonders dogmatischen, islamistischen Ausprägung des Scharia-Rechtes geführt. Saudi-Arabien versteht sich als islamischer Staat, verfassungsrechtlich sind Religion und Staat eine Einheit. Das wahabistische Recht zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass Frauen nahezu völlig rechtlos sind.
- **Iran:** Auch der Iran versteht sich seit dem Sieg Khomeinis und der Ayatollahs als islamischer Staat, in dem die religiösen Führer zugleich die Spitze des Staates und die Machtelite bilden. Im Unterschied zu Saudi-Arabien gibt es im Iran allerdings weithin ein Nebeneinander von Scharia-Recht und säkularem Recht, z. B. im Strafrecht. Da Frauen im Iran von der Bildung nicht ausgeschlossen werden, hat sich dort eine sehr starke Frauenbewegung entwickelt. An den Hochschulen und in weiten Teilen des öffentlichen Lebens stellen Frauen inzwischen die Mehrheit mittelständischer Experten und akademischer Eliten.
- In **Afghanistan** (auch vor und nach der Herrschaft der Taliban) sowie in **Pakistan** und in den beiden großen afrikanischen Staaten **Sudan** und **Nigeria** (in letzterem in den Nordprovinzen) beansprucht die Scharia noch in erheblichem Umfang Geltung für das aktuelle Rechtssystem, vor allem im Strafrecht und im Familienrecht. In Afghanistan steht die gesamte neue Verfassung unter Scharia-Vorbehalt. In allen vier Staaten, soweit islamisch

bestimmt, ist die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Frau ausgesprochen schwach (Patriarchat). Darüber darf auch nicht hinwegtäuschen, dass einzelne Frauen in die Elite vordringen können und im Falle Pakistan sogar eine Frau Ministerpräsidentin wurde.

- **Ägypten, Sudan, Äthiopien, Eritrea:** In diesen afrikanischen Staaten gibt es ein ausgeprägtes Nebeneinander von Scharia-Recht (vor allem im Familien- und Erbrecht) und „europäischem“, säkularem Recht. Laut ägyptischer Verfassung ist die Scharia die „Hauptquelle“ des ägyptischen Rechtes. In allen 4 Staaten gibt es unter Muslimen wie unter Christen verbreitet die Klitorisverstümmelung, eine traditionelle Praxis, die weder vom Christentum noch vom Islam befürwortet wird, allerdings von ihren Repräsentanten vielfach geduldet wurde und wird.
- **Nordafrika (Magrebstaaten) und Golfstaaten:** In diesen Staaten ist die Scharia nicht nur im Strafrecht weithin durch „westliches“ Recht ersetzt worden. Es gibt z.T. starke Frauenbewegungen, so dass Frauen im Familienrecht wie auch beim Wahlrecht und im Öffentlichen Dienst zunehmend an Boden gewinnen.
- **Türkei:** Innerhalb der muslimischen Welt ist die Türkei der einzige laizistische Staat. Seit der Revolution Atatürks, das heißt: seit den sog. kemalistischen Reformen in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, ist die Scharia in der Türkei abgeschafft, ebenso die Herrschaft der muslimischen Geistlichkeit (Ulama). Nicht überwunden ist die stark patriarchale Werteordnung, die sich in der Türkei, z. B. in der Familienstruktur, oft noch widerspiegelt. Diese ist jedoch nicht einfach mit dem Islam gleich zu setzen. Die Rechtsordnung der Türkei ist seit den Reformen Atatürks weithin gekennzeichnet durch die Übernahme italienischen, französischen, schweizerischen und deutschen Rechtes. In ihren heute z. T. umstrittenen Formen entspricht sie dabei weithin der mitteleuropäischen Rechtsordnung der Jahre von 1920 bis 1930.

b) Die Menschenrechtssituation in muslimischen Gesellschaften

Bei allen Differenzen im einzelnen muss konstatiert werden, dass durchgängig erhebliche Defizite bezüglich der Geltung der Menschenrechte und demokratischer Grundfreiheiten bestehen. Das gilt selbst für Staaten wie die Türkei, Indonesien, Libanon, Marokko und Tunesien. Grundrechte wie Religionsfreiheit, Gleichberechtigung der Frau, Rechte von Minoritäten, Wahlrecht oder Pressefreiheit gelten teilweise nur sehr eingeschränkt. Die Todesstrafe ist fast überall in Kraft. Ich betone allerdings noch einmal, dass in all diesen Staaten und Gesellschaftsordnungen nur selten explizit Scharia-Recht für diese Verhältnisse verantwortlich ist, sondern feudale oder andere Formen autoritärer Herrschaft.

- c) Betrachtet man also den Geltungsbereich der Scharia, so ergibt sich in der sog. islamischen Welt ein äußerst differenziertes Bild. Die Scharia ist in der Regel in Kraft im Blick auf die individuellen Glaubensgebote und vielfach auch im Blick auf familienrechtliche und erbrechtliche Regeln. Des Weiteren gelten scharia-rechtliche Regeln für das Zinsverbot, für Speise-, Bekleidungs- und

Bestattungsvorschriften. So konnte Prof. Kalisch/Münster in einem Vortrag im Juni 2004 resümieren, dass abgesehen von den individuellen Glaubensvorschriften die Dominanz der Scharia in der islamischen Welt oft nur noch eine Fiktion ist, von den o.g. wichtigen Ausnahmen allerdings abgesehen.

4. Die Scharia und der demokratische Rechtsstaat Deutschland – Das Selbstverständnis der Muslime und ihrer Organisationen am Beispiel der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

Die IRH erarbeitete 1997 bei ihrer Gründung ein Dokument mit dem Titel „Darstellung der Grundlagen des Islam“, veröffentlicht in: IRH-Schriftenreihe, Nr. 1 1999, Selbstverlag.

Darin finden wir folgende Definition der Scharia:

- Die Scharia ist die Gesamtheit der göttlichen Gebote.
- Sie hat prinzipiell allumfassenden und zeitlosen Charakter.
- Sie ist Ergebnis menschlichen Bemühens, ihre Anwendung erlaubt daher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit
- Es gilt der Grundsatz: Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

Nur zum kleinsten Teil seien die schariatischen Gebote auf das Diesseits bezogen, zum größten Teil auf das Jenseits.

Die Autoren dieses Grundsatzpapiers unterscheiden zwischen zwei Kategorien von Geboten:

- a) Rechtsnormen des islamischen Staatswesens, die also nur dort Gültigkeit beanspruchen können (z.B. das Strafrecht und das Familienrecht):

„Für Muslime in Hessen gilt, dass die Beachtung der Rechtsnormen des deutschen/hessischen Rechtssystems also legitim und obligatorisch ist, unter der Prämisse der Religions-, Gewissens-, und Meinungsfreiheit.“

Betont wird, *„dass der Islam ohnedies mit Demokratie vereinbar ist.“*
(IRH, „Darstellung der Grundlagen des Islam“, a.a.O.)

- b) Individuelle Gebote:

Darunter verstehen die Autoren jede religiöse Pflichthandlung, die der Gewissensentscheidung des Einzelnen unterliegt und durch den Staat nicht eingeschränkt werden darf.

Von Bedeutung seien in Deutschland bzw. in Hessen folgende individuelle Gebote:

- die 5 Säulen des Islam
- die Bekleidungsgebote
- die Ernährungsgebote
- Vorschriften der Ethik und der Moral

Bei den Vorschriften der Ethik und der Moral werden 6 Bereiche unterschieden:

1. die Sozialethik
2. die Sexualethik
3. die Wirtschafts- und Finanzethik
4. die Arbeitsethik
5. der Tier- und Umweltschutz
6. die Menschenrechte

Laut IRH gibt es im Rahmen der individuellen Gebote, die Muslime auch hier in der Diaspora zu befolgen haben, folgende vier menschenrechtliche „Prinzipien“:

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde,
 - das Prinzip der interkulturellen Kooperation,
 - das Prinzip der zwischenmenschlichen Gerechtigkeit,
 - das Recht auf Glaubens-, Meinungs- und Religionsfreiheit.
- (IRH, „Darstellung der Grundlagen des Islams“, a.a.O.)

- c) Im Detail weist dieses für hier lebende Muslime auf individuelle Gebote reduzierte Scharia-Verständnis eine große Übereinstimmung mit christlichen Geboten und christlicher Ethik auf. Differenzen und Konflikte bestehen vor allem im Bereich der Bekleidungs Vorschriften (Kopftuch-Gebot vs. hessisches Kopftuchverbot im Öffentlichen Dienst), beim islamischen Heiratsgebot (das natürlich juristisch keine Gültigkeit beanspruchen kann) sowie im Verhältnis von Mann und Frau, das als Gleichwertigkeit beschrieben wird, nicht als Gleichberechtigung. Für Irritation hat auch gesorgt, dass am Schluss des Abschnittes über menschenrechtliche „Prinzipien“ ein sehr weiter, unbestimmter Gemeinwohlvorbehalt formuliert wurde, der es ermöglicht, die individuelle Inanspruchnahme menschenrechtlicher Prinzipien in bestimmten definierten Ausnahmesituationen einzuschränken. Dennoch decken sich die Ansprüche eines so verstandenen, auf individuelle Gebote beschränkten islamischen Rechtes und die Normen des Grundgesetzes wie auch anderer europäischer Verfassungsordnungen weitgehend, konstatiert Mathias Rohe, Jurist und Islamwissenschaftler (a.a.O. S. 95).

5. Die Bedeutung der Scharia im weiteren Sinne für unsere Rechtsordnung, Rechtsprechung und Rechtsberatung

a) Grundlagen, Formen und Grenzen der Koexistenz von Rechtsordnungen/Rechtekollision

Seit Menschen mobil sind und Staaten miteinander Beziehungen pflegen, stoßen unterschiedliche Rechtsordnungen und Rechtskulturen aufeinander und müssen ggbfs. miteinander in Einklang gebracht werden. Dafür haben viele Rechtsordnungen entsprechende Rahmenvorschriften ausgebildet. Keine moderne demokratische Rechtsordnung beansprucht für sich uneingeschränkte territoriale Geltung, im Vordergrund steht vielmehr das Wohl des einzelnen Staatsbürgers. Die sich daraus ergebenden Fragen und Aufgaben regelt u.a. das Internationale Privatrecht (IPR). In der deutschen Rechtsordnung finden wir das IPR im zweiten Kapitel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in den Artikeln 3 – 46 und 220. Das IPR (auch Kollisionsrecht genannt) klärt, welches Staates Rechtsordnung jeweils aktuell auf eine Situation anzuwenden ist. Wichtig ist das insbesondere im

Familienrecht, vor allem im Personenstandsrecht, im Erbrecht und in benachbarten Rechtsgebieten.

Die zentrale Vorschrift des deutschen IPR, das von 1896 stammt und heute in der Fassung von 1994 Geltung beansprucht, ist der sog. „ordre public“ im Artikel 6 des EGBGB.

Artikel 6 („ordre public“) hat folgenden Wortlaut: *„Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“*

Das IPR findet also nicht nur bei der Kollision deutschen Rechts mit Scharia-Recht aus muslimischen Staaten Anwendung, aber eben auch in diesen Fällen. Dabei geht es insbesondere um die Anwendbarkeit islamischen Ehe- und Erbrechtes, da in diesem Bereich die größte Regelungsdichte von ranghohen schariatischen Rechtssätzen existiert und Geltung beansprucht und weil die Zahl bikultureller Ehen in Deutschland stark zunimmt. IPR bedeutet, nicht wegzuschauen bei bestimmten Problemen, IPR gewährt keinen sog. „Migrantenrabatt“ (etwa bei Ehrendelikten). IPR geht aus vom Status quo der beteiligten Rechtsordnungen und prüft die Grenzen der Vereinbarkeit des jeweils in Frage kommenden Rechtes mit deutschen Grundrechten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die jeweiligen Vorstellungen der beteiligten Rechtssubjekte (z.B. Ehepartner) und ihre voraussichtlichen Zukunftsplanungen (v.a. Lebensmittelpunkte).

b) Beispiele

Im letzten Teil des Vortrages will ich an einer Reihe von Beispielen zeigen, wo Scharia-Vorschriften und deutsches Recht aufeinandertreffen können und welche Lösungen die deutsche Rechtsordnung und Rechtssprechung für solche Fälle gefunden haben.

ba) Beispiele aus dem Familienrecht

- Zwei jordanische Staatsbürger heiraten in Deutschland bzw. lassen sich in Deutschland scheiden. Sie können wählen zwischen der Anwendung jordanischen und deutschen Eherechtes. Verboten wäre allerdings in Deutschland, dass der Mann die Scheidung einseitig durch Verstoßung der Ehefrau vollzieht.
- Eine volljährige Marokkanerin will in Deutschland einen deutschen Staatsbürger heiraten. Wollen beide Ehepartner ständig in Deutschland leben, ist eine Heirat nach deutschem Recht ausreichend. Will das Paar jedoch zeitweilig oder auf Dauer in Marokko leben, so müssten marokkanische Vorschriften beachtet werden. Der Vater der Braut müsste eine Einwilligungserklärung vorlegen, die von einer marokkanischen Behörde beglaubigt sein müsste, und der deutsche, nichtmuslimische Ehemann müsste Moslem werden.
- Ein Eheschließungsverbot aus Gründen der Religionsverschiedenheit ist nach dem deutschen ordre public unakzeptabel. Eine Muslima kann also selbstverständlich einen Christen in Deutschland heiraten. Je nach Herkunftsland muss sie allerdings wissen und in Kauf nehmen, dass ihre in Deutschland geschlossene Ehe in ihrem Herkunftsland nicht anerkannt wird, weil dort nach schariatischem Familienrecht eine

Muslima eventuell einen Christen nicht heiraten darf, wenn dieser nicht zuvor Moslem geworden ist.

Unakzeptabel nach deutscher Rechtsauffassung ist auch das Erfordernis mancher arabischer Familienrechtssysteme, dass auch eine volljährige Frau einen Vormund haben muss, z. B. für Reisen oder für Eheschließungen.

- Ebenfalls unakzeptabel ist die Verstoßung der Frau als einseitige Form der Scheidung durch den Mann, ohne dass eine Trennungsphase und eheliche Zerrüttung vorausgegangen sind. Unvereinbar mit deutschem Recht sind des weiteren folgende familienrechtlichen Vorgänge: jede Form der Zwangsehe, der Entzug des Passes der Frau durch den Ehemann in dessen Heimatland, der Entzug des Sorgerechtes für die Kinder im Land des Ehemannes, die Eheschließung auf Zeit (wie sie im schiitischen Islam, d.h. im Iran und im Libanon für Schiiten noch zulässig ist).

bb) Beispiele aus dem Erbrecht

- Es verstößt gegen den *ordre public*, wenn männliche Erbberechtigte nach koranischer Regel mehr erben als weibliche Erbberechtigte. Die Vertragsfreiheit ermöglicht jedoch abweichende Verträge, wenn alle Betroffenen zustimmen.
- Ebenso kann nach deutscher Rechtsauffassung nicht jemand aus der Erbfolge ausgeschlossen werden, weil er nicht Muslim ist. Die Auffassung, ein Christ könne kein „muslimisches“ Erbe antreten, wird von unserer Rechtsordnung natürlich nicht gebilligt.

bc) Beispiele aus dem Arbeits- und Beamtenrecht

- Das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen ist in einigen Bundesländern für Angehörige des Öffentlichen Dienstes wegen der (behaupteten) Kollision mit dem Neutralitätsgebot des Staates und seiner VertreterInnen verboten. Für das Bundesland Hessen gilt, dass dieses Verbot verfassungsrechtlich noch einer Überprüfung unterzogen wird und insoweit die Rechtslage noch nicht endgültig entschieden ist.
- Auch außerhalb des Öffentlichen Dienstes ist das Tragen des Kopftuches aus religiösen Gründen faktisch in vielen Fällen Anlass zu einer Art Berufsverbot für Muslima geworden. Dabei ist in der Rechtssprechung strittig, ob das Tragen des Kopftuches ein Kündigungsgrund sein kann. Manche Gerichtsurteile bestreiten, dass hier ein Kündigungsgrund vorliegt, billigen dem Arbeitgeber aber das Recht zu, die entsprechende Mitarbeiterin in Bereichen einzusetzen, in denen sie keinen Kundenkontakt hat. Die Frage, ob das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen ein Einstellungshindernis sein kann, ist für die betreffenden muslimischen Frauen ein größeres Problem, da die Rechtssprechung hier überwiegend davon ausgeht, dass es eine Frage der Vertragsfreiheit sei, ob ein Arbeitgeber eine Kopftuchträgerin einstellt oder nicht.
- Die religiösen Gebote des fünfmaligen Betens am Tag und des Besuches der Freitagspredigt sowie des Fastens im Monat Ramadan stellen in der Regel keine größeren arbeitsrechtlichen Probleme dar. Bei gutem Willen haben sowohl der muslimische Arbeitnehmer / die muslimische Arbeitnehmerin als auch der Arbeitgeber hier ausreichende

Gestaltungsspielräume unter der Voraussetzung, dass die vereinbarte Arbeitsleistung von den muslimischen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen tatsächlich erbracht wird.

- Solange muslimische Feiertage in Deutschland nicht als staatliche Feiertage anerkannt sind, ist im allgemeinen von den Muslimen Urlaub zu beantragen, wenn sie an einem solchen Tag frei haben wollen. Im übrigen ist es eine Frage der Rechtsgüterabwägung und der Vertragsfreiheit, den Muslimen nach Möglichkeit entgegenzukommen.

bd) Beispiele aus dem Asylrecht

- Familienasyl kann nur gewährt werden, wenn die Ehe zwischen zwei Partnern im Herkunftsland rechtlich wirksam geschlossen wurde. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2005 kann also aus einer in der Türkei oder in Syrien geschlossenen „Imamehe“ kein Familienasyl in Deutschland erwachsen, da die Imamehe weder in der Türkei noch in Syrien rechtlich anerkannt ist und deshalb in Deutschland auch nicht als rechtlich gültige Ehe betrachtet werden kann.
- Hat ein Flüchtling im Herkunftsland legal zwei Frauen geheiratet (Polygamie), so kann im Wege des Familienasyls die erste Frau auch in Deutschland Schutz finden. Die zweite Frau wird jedoch, auch wenn die Ehe im Prinzip von Deutschland als bestehend anerkannt wird, nicht in das Familienasyl mit einbezogen, so jüngst eine Entscheidung des OVG Lüneburg.

be) Grundrechtskollision im Bereich der Religionsfreiheit

- Beim religiös gebotenen Schächten kollidiert das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art.4 GG) eventuell mit dem Grundrecht des Tierschutzes (Art.20a GG). Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Jahre 2002 das muslimische Schächten unter Auflagen für solche muslimischen Fachleute bzw. Gemeinschaften erlaubt, die darlegen können, dass das Schächten für sie ein religiöses Gebot darstellt. In diesen Fällen wiegt das Grundrecht der Religionsfreiheit schwerer als das Grundrecht des Tierschutzes. Im übrigen kann man darauf hinweisen, dass den jüdischen Gemeinschaften in Deutschland das Schächten seit Jahrzehnten erlaubt ist und insofern eine Gleichbehandlung von jüdischen und muslimischen Gemeinschaften geboten erscheint.
- Ob Ländergesetze, die das Tragen des Kopftuches im Öffentlichen Dienst untersagen, gegen den Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit verstoßen, wird im Einzelfall noch zu prüfen sein. Hier ist verfassungsrechtlich das letzte Wort noch nicht gesprochen. (Staaten wie die USA, Großbritannien oder Schweden haben keinerlei Probleme damit, dass das Kopftuch oder der Turban im Öffentlichen Dienst getragen werden.)

bf) Ein Beispiel aus dem Wirtschaftsrecht

- Strittig unter muslimischen Religionsgelehrten ist, ob das Zinsverbot des Korans als ein absolutes Zinsverbot zu werten ist oder nur als ein Verbot, Wucherzinsen zu nehmen. Unstrittig ist jedoch, dass Bankniederlassungen aus muslimischen Ländern sich in ihrer

Geschäftspolitik in Deutschland an dieses Zinsverbot halten dürfen, wenn sie dieses für richtig und notwendig erachten. Ebenso unstrittig ist es auch, wenn – wie jüngst geschehen – ein deutsches Bundesland in einem arabischen Emirat eine Anleihe aufnimmt und dabei ebenfalls das Zinsverbot beachtet.

bg) Beispiele aus anderen Rechtsgebieten

- Islamische Speisevorschriften (insbesondere das Verbot von Schweinefleisch, Schweinefett und Alkohol) werden in aller Regel heute in Deutschland beachtet. Geboten ist diese Beachtung insbesondere in Schulen, sofern es eine Schulspeisung gibt, in Kindertagesstätten, bei der Bundeswehr, in Krankenhäusern und in Gefängnissen. Ggf. muss ein vegetarisches Speiseangebot vorhanden sein.
- Auch Bestattungsgesetze der Länder und kommunale Friedhofsordnungen nehmen zunehmend Rücksicht auf islamische Bestattungsvorschriften. Die Ausrichtung der Gräber nach Mekka und die Beerdigung der Toten in nicht fest verschlossenen Särgen sind der deutschen Rechtsordnung durchaus zumutbar.
- Auch das muslimische Verbot, in Gemeinschaft nackt zu duschen, etwa nach dem Sportunterricht in der Schule oder bei der Bundeswehr, sollte problemlos respektiert werden können.
- Die Polizeien der Bundesländer und des Bundes stellen sich zunehmend im Rahmen des Möglichen in ihrem Wirkungsbereich auf muslimische Gebote ein, z. B. bei Personenkontrollen (Leibesvisitationen) oder bei Durchsuchungen von Moscheen.

c) Gestaltungsspielräume

- Beim Aufeinandertreffen verschiedener Rechts- und Wertesysteme, hier islamisch bestimmter Rechtsordnungen einerseits und der deutschen Rechtsordnung andererseits, entstehen nicht nur Rechtsgüterkollisionen, sondern bei gutem Willen manchmal auch Gestaltungsspielräume. Mathias Rohe (*a.a.O. S. 121 ff.*) weist auf eine ganze Anzahl solcher Gestaltungsspielräume hin, nicht nur in der deutschen Rechtsordnung, sondern auch im jeweils infrage stehenden islamischen Recht.
- Im Familienrecht, in dem es die meisten praktischen Berührungspunkte gibt, sollten zu diesem Zweck Eheverträge genutzt und abgeschlossen werden; das empfehlen sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch der „Verband binationaler Familien und Partnerschaften“ (IAF) als fachkundige Lobby.
- Auch unsere Rechtsordnung und Rechtsentwicklung könnten solche Gestaltungsspielräume identifizieren und gestalten. Ein Beispiel: Art. 13, Abs. 3, Satz 1 des EGGBG legt fest, „dass im Inland Ehen grundsätzlich nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden können“. Dazu Rohe: „Andererseits ist zu überlegen, ob die standesamtliche Eheschließung zum unverzichtbaren Bestand des deutschen Rechts zählt“ (Mathias Rohe, *a.a.O.*, S. 132). So hat Spanien z.B. in seinem Personenstandsrecht die islamische Form der Eheschließung als alternative Option anerkannt, für die erforderliche Rechtssicherheit sorgen zwingende Vorschriften über die Registrierung einer solchen Ehe. Schweden, ein anderes Beispiel, kannte bis vor wenigen Jahren neben der staatlichen Eheschließung auch als gleichwertig die lutherische

Eheschließung, die dann vom Staat registriert wurde. England kennt bereits seit langer Zeit eherechtliche Sonderregelungen für Quäker und Juden. Deutschland verlangt vom nichtdeutschen Partner eine Ehefähigkeitsbescheinigung, die häufig nur unter sehr großen Schwierigkeiten oder gar nicht beschafft werden kann, da viele Staaten, z. B. Marokko, eine solche Bescheinigung nicht ausstellen. England hingegen verlangt in solchen Fällen lediglich eidesstattliche Erklärungen der nichtbritischen Partner eines Brautpaares.

- Strenggläubigen Muslimen ist nach islamischem Recht eine Adoption verboten. Nach Mathias Rohe bieten sich auch hier Lösungsmöglichkeiten an, die den Interessen derer, die eine Adoption vornehmen wollen, und jener, die sie nicht akzeptieren dürfen, entgegenkämen. Während man sich im Bereich des islamischen Rechts z. T. mit einer Vaterschaftsanerkennung behilft, hat Spanien das Rechtsinstitut der „Aufnahme in die Familie“ geschaffen, die der Adoption gleichgestellt ist.
- Weitere Gestaltungsspielräume ergeben sich laut Rohe (a.a.O., S.130 ff.) etwa im Bereich der vorrechtlichen Formen der Konfliktvermeidung und der Vermittlung im Konfliktfall (Mediation). Vor allem im Bereich des Personenstandsrechts - also etwa im Scheidungsrecht - hat England hier beispielhaft gearbeitet durch die Einrichtung eines Islamic-Shariah-Council, der seit 1980 besteht. Entscheidungen dieses Islamic-Shariah-Council, der kein offizielles Organ der englischen Justiz ist, sind durch staatliche Gerichte durchzusetzen bzw. zu überprüfen. Auch hier sieht Rohe ungenutzte Möglichkeiten und Chancen einer Integration der Muslime und eines Teils ihrer schariatischen Gebote in unsere Rechtsordnung.
- Ähnliche Überlegungen und Planungen existierten in der kanadischen Provinz Ottawa. Dort sollten Angehörige der muslimischen Minderheit die gleichen Rechte erhalten wie Angehörige christlicher und jüdischer Religionsgemeinschaften, denen eine gewisse Form der außergerichtlichen Vermittlung schon bisher zugestanden wurde. Die Anwendung islamischer familienrechtlicher Regelungen sollte dann erlaubt werden, wenn beide Parteien einer solchen Konfliktlösung zustimmen. Die in Deutschland erscheinende „Islamische Zeitung“ berichtet in ihrer Ausgabe vom Oktober 2005 nunmehr, dass der Gouverneur der Provinz Ottawa die Pläne einer islamischen Mediation abgelehnt hat, weil Kritiker befürchteten, dass eine solche Regelung Möglichkeiten zur Diskriminierung von Frauen eröffnen würde.
- Entscheidend ist, dass Muslime wie auch andere religiöse oder ethnische Minoritäten die Freiheiten und Spielräume unserer demokratischen Rechtsordnung kennen und schätzen lernen, nutzen dürfen und auch tatsächlich nutzen können. Eine „rote Linie“ im Sinne des „ordre public“ würde allerdings immer dann überschritten, wenn es zur Herausbildung eines religiös orientierten Sonderrechts käme, das mit den Grund- und Menschenrechten kollidiert. Eine solche Entwicklung kann und darf nicht zugelassen werden.

6. Zwei Buchhinweise:

- *Mathias Rohe*
Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen / Rechtliche Perspektiven
Herder Spektrum, Band 4942, 2. Aufl. 2001
- *Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH)*
Darstellung der Grundlagen des Islam
IRH Schriftenreihe Nr. 1, erschienen 1999 im Selbstverlag